

Arbeitsvertrag

zwischen (Arbeitgeber)

Name des ärztlichen Arbeitgebers

Straße

Postleitzahl

Ort

und (Med. Fachangestellten/der Med. Fachangestellten)

Name Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Straße

Postleitzahl Ort

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Herr/Frau wird mit Wirkung vom in der Praxis des Arbeitgebers (Arbeitsort) als Med. Fachangestellter/ Med. Fachangestellte eingestellt.
- (2) Der Arbeitsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.*
Der Arbeitsvertrag wird bis zum befristet abgeschlossen. 1
- (3) Die ersten drei Monate der Tätigkeit gelten als Probezeit.
Eine Probezeit wird im Hinblick auf die in dieser Phase vorangegangene Ausbildung zum Med. Fachangestellten/zur Med. Fachangestellten nicht vereinbart. 1

§ 2

Die zu leistende Tätigkeit richtet sich nach dem geltenden Ausbildungsberufsbild zum Med. Fachangestellten/zur Med. Fachangestellten.

§ 3

- (1) Der Med. Fachangestellte/die Med. Fachangestellte hat die übertragenen Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen und das Verhalten den besonderen Aufgaben der ärztlichen Praxis anzupassen.
Der Med. Fachangestellte/die Med. Fachangestellte ist verpflichtet, alle Anordnungen des Arbeitgebers und die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Berufsgenossenschaft, zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gewissenhaft zu befolgen.

(2) Der Med. Fachangestellte/die Med. Fachangestellte ist insbesondere verpflichtet,

- alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten geheimzuhalten (§ 203 StGB), und zwar auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
- die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten,
- die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial nur zu den übertragenen Arbeiten zu verwenden, keinen Missbrauch damit zu treiben und sorglich damit umzugehen,
- auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen zu achten,
- alle im Rahmen der ärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Eine Nebentätigkeit des Med. Fachangestellten/der Med. Fachangestellten bedarf der Genehmigung des Arbeitgebers.

§ 5

(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen [REDACTED] Stunden.

Es wird eine wöchentliche Teilarbeitszeit von [REDACTED] Stunden vereinbart.²

(2) Beginn, Ende und Aufteilung der Arbeitszeit richten sich, unter Berücksichtigung der Sprechstunden und ggf. des Notfalldienstes, des Bereitschaftsdienstes bzw. der Rufbereitschaft, nach den jeweiligen Erfordernissen der Praxis. Beginn/Ende der täglichen Arbeitszeit an allen/den folgenden Arbeitstagen

[REDACTED] ist z. Zt. auf [REDACTED] / [REDACTED] Uhr festgesetzt.²

Eine Änderung der täglichen Arbeitszeitregelung ist mit dem Arbeitnehmer einvernehmlich abzustimmen.

§ 6

(1) Als Mehrarbeit gelten die über die regelmäßige wöchentliche tarifliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden. Sie ist in der Regel durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

(2) Der Med. Fachangestellte/die Med. Fachangestellte hat sich an den regelmäßigen Notfalldiensten bzw. den angeordneten Bereitschaftsdiensten bzw. der Rufbereitschaft entsprechend den organisatorischen Regelungen der Praxis zu beteiligen.

§ 7

(1) Persönliche Angelegenheiten sind außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben von der Arbeit ist nur nach vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers gestattet. Kann diese Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist der Arbeitgeber ohne schuldhaften Verzug über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.

(2) Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht insoweit kein Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes.

(3) Arbeitsunfähigkeit ist ohne schuldhaften Verzug anzugeben. Spätestens am vierten Kalendertag nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit ist dem Arbeitgeber eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer vorzulegen.

§ 8

Der Med. Fachangestellte/die Med. Fachangestellte hat bei unverschuldetem Arbeitsversäumnis infolge eines in seiner/ihrer Person liegenden Grundes sowie bei durch Unfall verursachter Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes in voller Höhe bis zum Ende der sechsten Woche.

§ 9

Der Med. Fachangestellte/die Med. Fachangestellte hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Urlaub.

Er beträgt derzeit jährlich [REDACTED] Arbeitstage.

§ 10

Das Gehalt beträgt monatlich brutto  €.

§ 11

- (1) Das Arbeitsverhältnis kann mit einer Frist von vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, sofern sich nicht aus anderen Vorschriften oder aufgrund einer längeren Beschäftigungsdauer eine längere Frist ergibt.
- (2) Während einer vereinbarten Probezeit, längstens für die Dauer von 6 Monaten, kann das Arbeitsverhältnis jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.
- (3) Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12

- (1) Der Med. Fachangestellte/die Med. Fachangestellte hat nach der Kündigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf umgehende Aushändigung eines Zeugnisses.
- (2) Der Med. Fachangestellte/die Med. Fachangestellte ist berechtigt, während des Arbeitsverhältnisses ein Zwischenzeugnis zu verlangen.
- (3) Das Zeugnis muss Auskunft geben über Art und Dauer der Tätigkeit. Es ist auf Wunsch des Med. Fachangestellten/der Med. Fachangestellten auf Leistung und Führung im Dienst zu erstrecken.

§ 13

- (1) Soweit in diesem Arbeitsvertrag Regelungen nicht enthalten sind, gelten die Bestimmungen der tariflichen Abschlüsse in der jeweils gültigen Fassung, die von der "Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Med. Fachangestellten" mit Berufsverbänden und Gewerkschaften vereinbart worden sind.
 - (2) Auf Betriebs- und Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind, ist gesondert zu verweisen.
 - (3) Änderungen dieses Arbeitsvertrages und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
 - (4) Sonstige Vereinbarungen:
-
-
-
-
-

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des ärztlichen Arbeitgebers

Unterschrift des Med. Fachangestellten/der Med. Fachangestellten

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen.

² Sonstige Vereinbarungen (freiwillige Zulagen, Teilzeitarbeit, 13. Gehalt, Tarifgehalt usw.) ggf. unter § 13,4